



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Kosten der geplanten Verschiebung des Auszahlungstermins der Gehälter der Angestellten des Landes

Bemerkung des Fragestellers:

Der NDR berichtete am 10.07.2003, dass die Landesregierung beabsichtigt, die Auszahlung der Gehälter der Angestellten des Landes von der Monatsmitte auf das Monatsende zu verschieben und dass dies dem Land einen jährlichen Vorteil von 700.000 € einbrächte.

Vorbemerkung:

Die Tarifvertragsparteien haben sich im Rahmen der Tarifverhandlungen über eine Erhöhung der Vergütungen und Löhne am 9. Januar 2003 in Potsdam auch über Kompensationen zur Gegenfinanzierung des Tarifergebnisses verständigt. In dem gemeinsamen Angebot des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) ist unter IV. neben dem Fortfall des AZV-Tages mit Wirkung vom 1. Januar 2003 und dem teilweise gehemmten Aufstieg in die nächste Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung bzw. Lohnstufe unter 3. festgehalten, dass „der Termin für die Auszahlung der Bezüge ab Dezember 2003 jeweils im Dezember vom 15. auf den letzten Tag des Monats verschoben werden kann“.

Dieses Angebot ist von den Gewerkschaften bekanntlich angenommen worden. Unterdessen hat es durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003 eine Änderung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT und durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 31. Januar 2003 eine Änderung des § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 gegeben. Danach ist die

Fälligkeit der Bezüge vom 15. auf den letzten Tag des Monats verschoben. Gleichzeitig haben die Tarifvertragsparteien jeweils eine Protokollnotiz vereinbart, nach der die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen kann; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.

- 1. Beabsichtigt die Landesregierung auch, die Auszahlung der Gehälter der Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes entsprechend zu verschieben?**

Falls ja, bitte bei den Antworten zu allen weiteren Fragen neben den Angestellten des Landes auch die Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes berücksichtigen.

Falles nein, warum nicht?

Die Absichten der Landesregierung beziehen sich entsprechend der tariflichen Einigung auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.

- 2. Wären von der geplanten Verschiebung des Auszahlungstermins auch die Angestellten der schleswig-holsteinischen Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden betroffen?**

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer Personalhoheit selbständig darüber, ob sie die Möglichkeit der Verschiebung des Zahlungstermins vom 15. auf den letzten Tag eines Kalendermonats veranlassen oder nicht.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein seine Mitglieder bereits unter dem Datum des 14. Februar 2003 in einem Rundschreiben über die finanziellen Vorteile der Verschiebung unterrichtet hat, um somit auch eine Milderung der Kosten des Tarifabschlusses zu erreichen.

- 3. Ist es notwendig, für die spätere Auszahlung der Gehälter an Angestellte des Landes ein neues, im Zweifel zusätzliches Abrechnungsverfahren einzuführen?**

Falls ja,

- was kostete die Einrichtung dieses Verfahrens,
- was kostete der Betrieb dieses Verfahrens, und
- welche Belastungen entstünden hierdurch zusätzlich in den Jahren 2004 und 2005 für den Landeshaushalt?

Die von der Landesregierung für Dezember 2003 vorgesehene Verschiebung des Zahlungszeitpunktes wird programmtechnische und organisatorische Auswirkungen haben, die je nach dem Umfang des Programmieraufwandes in der Datenzentrale Kosten auslösen werden. Aufgrund zahlreicher noch offener Verfahrensfragen kann eine genaue Angabe der Kosten nicht getroffen werden. Die geschätzten Kosten werden allerdings die Vorteile, die dauerhaft eintreten können, bei weitem nicht erreichen. Insbesondere die programmtechnischen Auswirkungen werden nur einmalig in diesem Jahr eintreten können.

- 4. Sind bei diesen 700.000 €-Vorteil für das Land bereits die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines neuen, im Zweifel zusätzlichen Abrechnungsverfahrens berücksichtigt?**

Wenn nein, auf welchen Eurobetrag würde sich der Vorteil für das Land in den Jahren 2004 und 2005 vermindern, wenn diese Kosten berücksichtigt würden?

Siehe Antwort Frage 3.

5. Hat die Landesregierung bei der Angabe von 700.000 €-Vorteil jährlich für das Land bereits berücksichtigt, dass den Angestellten des Landes durch die Verschiebung des Auszahlungstermins gleichzeitig ein geldwerter Nachteil entstünde?

Falls nein, teilt die Landesregierung die Auffassungen,

- dass den Angestellten des Landes ein geldwerter Nachteil entstünde, weil sie einen Liquiditätsnachteil erleiden würden, der ihre Zinskosten steigerte,
- dass dies eine reale Lohnkürzung für die Angestellten des Landes bedeutete,
- dass die in Euro bewertete Summe dieser Nachteile der Angestellten des Landes die in Euro bewerteten Vorteile des Landes wahrscheinlich überstiege, weil die Angestellten des Landes direkte und indirekte Geschäfte auf den Geld- und Kapitalmärkten grundsätzlich nur zu teureren Bedingungen abschließen können als das Land Schleswig-Holstein, und
- dass die Verschiebung des Auszahlungstermins damit zwar der Gebietskörperschaft Land Schleswig-Holstein einen Vorteil brächte, jedoch Schleswig-Holsteins Bürgerinnen und Bürgern insgesamt ein volkswirtschaftlicher Schaden entstünde?

Falls ja,

- wie hoch schätzt die Landesregierung den in Euro bewerteten Nachteil für die Angestellten des Landes aufgrund der Verschiebung, und
- warum beabsichtigt die Landesregierung, die Auszahlungstermine zu verschieben, wenn es Schleswig-Holstein schadet?

Falls nein, warum nicht, und warum entstehen dem Land dann Vorteile (Bitte detaillierte Begründung)?

Das Vorhaben der Landesregierung lässt die Nachteile bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes unberücksichtigt; im Allgemeinen bedeuten Kompensationen, die der Gegenfinanzierung eines Tarifabschlusses zu dienen bestimmt sind, nur für eine Seite entsprechenden ökonomischen Nutzen; diese kompensatorische Maßnahme darf aber nicht losgelöst von den Kosten des Tarifabschlusses betrachtet werden, der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insgesamt Vorteile erbracht hat.

Im Übrigen teilt die Landesregierung die mit der Art der Fragestellung implizierten Auffassungen nicht.

6. Entständen dem Bund, dem Land, den Gemeinden, den Sozialversicherungen und den Kirchen bei einer Verschiebung der Auszahlung der Gehälter der Angestellten des Landes Kosten durch die spätere Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen?

Falls nein, warum nicht (Bitte detaillierte Begründung)?

Falls ja,

- wie hoch schätzt die Landesregierung diese Kosten für die angesprochenen Zahlungsempfänger in den Jahren 2004 und 2005,
- hat die Landesregierung den Kostenanteil des Landes bereits bei der angegebenen Summe von 700.000 €-Vorteil jährlich für das Land berücksichtigt (wenn nein, warum nicht),
- hat die Landesregierung den o.g. Körperschaften diese Kosten mitgeteilt bzw. beabsichtigt die Landesregierung ihnen diese Kosten mitzuteilen (wenn nein, warum nicht), und
- wie haben die o.g. Körperschaften hierauf reagiert?

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sind - unabhängig vom Tag der Auszahlung innerhalb eines Kalendermonats - am 10. des Folgemonats an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Anlässlich der Verschiebung des Zahlungstermins werden sich daher Änderungen gegenüber der jetzigen Fälligkeit nicht ergeben.

Im Hinblick auf die Sozialversicherungsbeiträge stellen sich hinsichtlich des Arbeitgeberanteils allerdings Vorteile ein.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV sind bei einer Auszahlung der Entgelte bis zum 15. eines Kalendermonats die Beiträge zur Sozialversicherung spätestens am 25. dieses Monats abzuführen. Bei einer Verschiebung des Zahlungstermins auf einen nach dem 15. eines Kalendermonats liegenden Tag werden die Sozialversicherungsbeiträge spätestens am 15. des Folgemonats fällig, § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Hinsichtlich des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden sich daher weitere Zinseffekte einstellen. Im Jahr der Umstellung des Zahlungstermins fällt zudem ein kompletter Monatsbetrag des Arbeitgeberanteils aus dem Zahlungsfluss heraus.

Die Kosten für die Sozialversicherungen können seitens der Landesregierung nicht geschätzt werden. Die Landesregierung geht indessen davon aus, dass die Folgen dieses Tarifabschlusses den Sozialversicherungen, die hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerschaft überwiegend selbst dem öffentlichen Tarifrrecht unterfallen, bekannt sein dürften. Reaktionen der Sozialversicherungskassen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Dr. Ralf Stegner